

Mündlicher Bericht

des Haushaltsausschusses
(10. Ausschuß)

über den Entwurf eines Gesetzes zum Ausgleich der von
den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherungen für
das Haushaltsjahr 1952 zu tragenden Mehraufwendungen
für Rentenzulagen

- Nr. 4033 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordneter Arndgen

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf mit den aus der nachstehenden Zusammenstel-
lung ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Bonn, den 11. Mai 1953

Der Haushaltsausschuß
Schoettle Arndgen
Vorsitzender Berichterstatter

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes

zum Ausgleich der von den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherungen
für das Haushaltsjahr 1952 zu tragenden Mehraufwendungen
für Rentenzulagen

- Nr. 4033 der Drucksachen -

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zum Ausgleich der von den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherungen für das Haushaltsjahr 1952 zu tragenden Mehraufwendungen für Rentenzulagen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Deckung der Rentenzulagen nach dem Rentenzulagengesetz im Haushaltsjahr 1952 vom 13. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 442) vorgesehene Ausgleich wird nach den Vorschriften dieses Gesetzes durchgeführt.

§ 2

(1) In Höhe der von den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten für das Rechnungsjahr 1952 weiterzutragenden Mehraufwendungen werden für die einzelnen Versicherungsträger Schuldbuchforderungen auf Ersuchen des Bundesministers der Finanzen in das Bundes-schuldbuch eingetragen. Die Schuldbuchforderungen sind jeweils vom ersten Tage des Monats ab, für den die Mehraufwendungen von den Versicherungsträgern zu tragen sind, zum jeweiligen Wechseldiskontsatz der Bank deutscher Länder, jedoch nicht mit mehr als 5 vom Hundert, zu verzinsen. Die Zinsen sind halbjährlich nachträglich jeweils am 31. März und am 30. September eines jeden Kalenderjahres zu zahlen, zum ersten Male am 31. März 1953 für das abgelaufene Jahr.

Beschlüsse des 10. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zum Ausgleich der von den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherungen für das Rechnungsjahr 1952 zu tragenden Mehraufwendungen für Rentenzulagen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

unverändert

§ 2

(1) In Höhe der von den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten für das Rechnungsjahr 1952 weiterzutragenden Mehraufwendungen werden für die einzelnen Versicherungsträger Schuldbuchforderungen auf Ersuchen des Bundesministers der Finanzen in das Bundes-schuldbuch eingetragen. Die Schuldbuchforderungen sind jeweils vom ersten Tage des Monats ab, für den die Mehraufwendungen von den Versicherungsträgern zu tragen sind, zum jeweiligen Wechseldiskontsatz der Bank deutscher Länder, jedoch nicht mit mehr als 5 vom Hundert, zu verzinsen. Die Zinsen sind halbjährlich nachträglich jeweils am 31. März und am 30. September eines jeden Kalenderjahres zu zahlen, zum ersten Male am 31. März 1953 für das abgelaufene Jahr.

Entwurf

(2) Die Vorschriften des Reichsschuldbuchgesetzes finden sinngemäße Anwendung; die Löschung der Forderungen gegen Ausreichung von Schuldverschreibungen und die Veräußerung sowie die Belastung der Schuldbuchforderungen sind unzulässig.

§ 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin.

§ 4

Der Bundesminister der Finanzen erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

§ 5

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1952 in Kraft.

Beschlüsse des 10. Ausschusses

Vom 1. April 1956 ab sind die Schuldbuchforderungen mit 3 vom Hundert jährlich zuzüglich der durch die Tilgung ersparten Zinsen zu tilgen. Die Tilgungsbeträge sind halbjährlich nachträglich jeweils am 31. März, am 30. September eines jeden Kalenderjahres, erstmalig am 30. September 1955, zu zahlen.

(2) unverändert

§ 3

unverändert

§ 4

unverändert

§ 5

unverändert